Indirekte Blitzschäden - Alarmierungsanlagen - Fe3028.13

In Abänderung des Art. 2, Pkt. 5 der dem Vertrag zugrunde liegenden AFB sind Schäden durch Überspannung oder Induktion infolge Blitzschlags versichert.

Innerhalb der vereinbarten und in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme für

- Indirekte Blitzschäden Var.2 inkl. Außenanlagen (Fe3002.12) oder
- Indirekte Blitzschäden Var.3 inkl. Außenanlagen u. Bürogeräte (Fe3003.12) oder
- Indirekte Blitzschäden Var.4 inkl. Außenanlagen, Bürogeräte und elektrische und elektronische Betriebseinrichtung (Fe3004.12)

gilt diese Erweiterung des Versicherungsschutzes auf erstes Risiko auch für Schäden an:

- Alarmierungsanlagen der Feuerwehr.

Nicht versichert sind:

- Schäden an allen sonstigen angeschlossenen Einrichtungen und Verbrauchsgeräten, Telefonapparaten,
- Schäden durch innere oder äußere Abnützung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung,
- Folgeschäden aller Art,
- Schäden durch Überspannung oder durch Induktion infolge Netzschwankungen oder anderer atmosphärischer Entladungen.